



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich  
Stadtentwicklung und Umwelt

08.09.2022

**Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zur Beteiligung am Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" mit dem Projekt Freiraum- und Begrünungskonzept Altstadt**

**Vorlagen-Nummer: VII/2022/04457**

**TOP: 8.11**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen des Bundesprogramms die Sanierung und den klimagerechten Umbau der denkmalgeschützten Parkanlagen Amtsgarten, Reichardts Garten und ggf. Cantors Garten (Park an der Friedenstraße) zu beantragen. Die Gartenanlagen sind Bestandteil des Maßnahmenpakets Giebichensteiner Dichter und Denker und waren zur Beantragung im Förderprogramm LEADER vorgesehen. Da hier das Fördervolumen aber nicht ausreichend sein wird, bietet das Bundesprogramm für diese Maßnahmen die einzige aktuelle Alternative zur Einwerbung von Fördermitteln.

Die Antragstellung für das neue Bundesprogramm erfolgt als zweistufiges Verfahren. Bis zum 15.10.2022 ist zunächst eine „Projektskizze“ mit einer klar umrissenen Projektbeschreibung, der Zuordnung zu den Förderzielen sowie der zu erwartenden Kosten und einer Zeitschiene einzureichen.

Ab Januar 2023 erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Für die ausgewählten Projekte ist dann ein Zuwendungsantrag mit nochmals untersetztem Finanzierungs- und Ablaufplan, dem Nachweis der Eigenmittel-Verfügbarkeit in Höhe von 15 %, sowie einem Grundsatzbeschluss des Stadtrates einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt erfahrungsgemäß etwa 12 Monate nach Einreichung der Projektskizze. Für Beauftragung, Planung, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung, Bauleistung und Abrechnung verbleiben damit noch 2 Jahre, da die Laufzeit des Förderprogramms 2025 endet. Die Anforderungen für die Antragstellung und die fristgerechte Umsetzung der Projekte sind also sehr ambitioniert und nur mit einem gewissen Anarbeitungsstand zu bewältigen.

Für die Projektskizze muss ein konkretes Projekt mit Kostenschätzung eingereicht werden. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Eigenmittel bereits im HH-Plan 2023 verankert sein, da mit Antragstellung die Verfügbarkeit der Mittel nachgewiesen werden muss. Für die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen können diese Voraussetzungen erfüllt werden, der Projektinhalt kann hinreichend konkret dargestellt werden, eine Vorprüfung zum Genehmigungsumfang lässt keine grundsätzlichen Probleme erkennen und die Grobkosten wurden bereits ermittelt. Die Maßnahmen wurden bereits durch den Stadtrat per Grundsatzbeschluss bestätigt und sind im Haushaltsplan 2023 einschließlich der notwendigen Eigenmittel bereits enthalten.

Die Einzelmaßnahmen, die im Freiraum- und Begrünungskonzept enthalten sind, bedürfen dagegen noch der Zustimmung des Stadtrates, die erst im Rahmen der Beschlussfassung des Gesamtkonzeptes erfolgt. Darüber hinaus sind für die Maßnahmen noch keine Kosten ermittelt worden und diese lassen sich z.T. auf Grund der noch unzureichenden inhaltlichen Untersetzung auch nicht ohne Weiteres ermitteln. Der Fördermittelgeber verlangt zudem ein Mindestinvestitionsvolumen von 1 Mio €, bei einem Gesamtwert von ca. 1,8 Mio € überschreiten die Planungskosten aber bereits den Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung, was im Rahmen der gesetzten Zeitschiene des Förderprogramms nicht abbildbar ist. Darüber hinaus sind die Projekte zum Teil mit umfangreichen Genehmigungsverfahren verbunden, die ebenfalls mit der gesetzten Zeitschiene des Förderprogramms kollidieren.

Für die Umsetzung des Freiraum- und Begrünungskonzepts stehen auch bereits Mittel aus sanierungsbedingten Einnahmen und anderen Förderprogrammen zur Verfügung. Über das Programm „Lebendige Zentren“ lassen sich die Maßnahmen auch im Rahmen einer „klassischen“ Städtebauförderkulisse umsetzen. Eine Verwendung der Eigenmittel von bewilligten und beantragten Städtebauförderprojekten ist dabei jedoch nicht möglich, da diese an die Fördermittel gebunden und nicht zweckentfremdet verausgabt werden dürfen. Eine Rückgabe der Städtebaufördermittel birgt hier das Risiko der Nichtbewilligung bei erneuter Beantragung.

René Rebenstorf  
Beigeordneter